

# FUSSBALLCLUB GOLLHOFEN e.V. 1961



FC Gollhofen, Sportplatzstraße 4, 97258 Gollhofen

An Alle Mitglieder des FC Gollhofen

**Vereinsheim:** 09339/590

**Homepage:** [www.fcgollhofen.de](http://www.fcgollhofen.de)

**Abteilungen:** Fußball  
Leichtathletik  
Gymnastik

**Vereinsfarben:** Rot / Schwarz

Gollhofen, 13.05.2016

## Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder des FC Gollhofen,

aufgrund eines Formfehlers bei der Ladung zur Generalversammlung vom 05.03.2016 ist die dort beschlossene Zustimmung zur Satzungsneufassung nicht rechtswirksam. Aus diesem Grund muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Satzung neu beschlossen werden. Diese findet statt am:

**Samstag, den 11.Juni 2016 um 20 Uhr im Sportheim des FCG**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Beschluss der Satzungsneufassung

Der Satzungsentwurf liegt an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Homepage ([www.fcgollhofen.de](http://www.fcgollhofen.de))
- Sportheim FCG
- Rathaus Gollhofen
- VR-Bank Gollhofen

Zur in der Generalversammlung vom 05.03.2016 beschlossenen Satzung ergeben sich noch Änderungen, die Sie der Anlage entnehmen können.

Mit sportlichen Grüßen

Thomas Hellenschmidt  
1.Vorstand FC Gollhofen

Anlage: Satzungskorrektur

# FUSSBALLCLUB GOLLHOFEN e.V. 1961



## Anlage Satzungskorrektur

*alt:*

### **§ 13 Abteilungen**

**(1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

**(2)** Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

*neu:*

### **§ 13 Abteilungen**

**(1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.

**(2)** Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

*alt:*

### **§ 18 Inkrafttreten**

**(1)** Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 18.05.1961 in Gollhofen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**(2)** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.03.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*neu:*

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.06.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*alt:*

### **§ 9 Vorstand**

**(7)** Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

*neu:*

### **§ 9 Vorstand**

**(7)** Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.